

Satzung der unselbständigen Stiftung

Förderstiftung der Kath. Kirchengemeinde Maximilian Kolbe Stuttgart-Vaihingen

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Förderstiftung der Kath. Kirchengemeinde Maximilian Kolbe“.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, pastoralen, caritativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde Maximilian Kolbe und ihrer Einrichtungen sowie die Erhaltung der Gebäude des Gemeindezentrums der Kath. Kirchengemeinde Maximilian Kolbe entsprechend den Beschlüssen des Kirchengemeinderates. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet der Kirchengemeinde begrenzt.

(2) Die Verfolgung der oben genannten Zwecke erfolgt ausschließlich durch die Stiftung selbst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO (Abgabenordnung).

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Kapitalstock bleibt mindestens auf die Dauer von fünf Jahren erhalten. Sofern das Stiftungskapital bis in spätestens fünf Jahren nach erfolgter Gründung den Betrag von EUR 50.000,00 nicht überschreitet, kann eine Aufzehrung für Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 erfolgen und die Stiftung wieder aufgelöst werden. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Stiftungsrat.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von mit Zuwendungen verbundenen Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Absatz (2) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen all diejenigen Zuwendungen (insbesondere Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen) zu, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen). Über die Annahme entscheidet der Stiftungsrat.

Gegen diese Entscheidungen stehen dem amtierenden Pfarrer der Gemeinde und der Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart als Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen kirchliche und/oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Nach gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen bleiben ausdrücklich vorbehalten, und gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Erhaltung oder Sicherung der Gemeinnützigkeit der Stiftung sind dabei zu beachten.

- (5) Soll eine Zuwendung nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Stiftungsvermögen zufallen, insbesondere Spenden mit der Auflage, diese einem bestimmten Zweck zuzuführen, ist sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel, d.h. Zustiftungen, sonstige Zuwendungen und Spenden oder Teile der jährlichen Erträge, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates der Förderstiftung der Kath. Kirchengemeinde Maximilian Kolbe und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart legt dem Stiftungsrat der Förderstiftung der Kath. Kirchengemeinde Maximilian Kolbe auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart belastet die Förderstiftung der Kath. Kirchengemeinde Maximilian Kolbe für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (4) Drei Mitglieder des Stiftungsrates müssen dem Kirchengemeinderat angehören und zwei weitere sollen der Katholischen Kirchengemeinde Maximilian Kolbe Stuttgart-Vaihingen verbunden sein. Sie sollen vom Kirchengemeinderat in seiner ersten Sitzung, die nach seiner Konstituierung nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderats stattfindet, gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören, bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats und sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates entspricht der Amtszeit des Kirchengemeinderates. Sie beginnt mit ihrer Wahl gemäß oben Absatz (4) und endet mit der Neuwahl eines neuen Stiftungsrates durch den Kirchengemeinderat nach dessen Neuwahl gemäß oben Absatz (4). Unberührt bleibt die Bestimmung in nachfolgend Absatz (7).
Wiederwahl eines Stiftungsratsmitglieds ist zulässig.

- (7) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet auch mit seinem Tod, seinem Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat, wenn es diesem angehörte, mit einer schriftlichen Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates oder, falls dieser selbst das Amt niederlegen wollte, gegenüber seinem Stellvertreter oder mit einer Abberufung durch den Kirchengemeinderat, die jederzeit und ohne Angabe von Gründen zulässig ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsrats gemäß Satz 1 wählt der Kirchengemeinderat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger entsprechend der Zusammensetzung des Stiftungsrates nach oben Absatz (4). Beim Ausscheiden des Vorsitzenden werden ein Vorsitzender und sein Stellvertreter gemäß oben Absatz (5) neu gewählt, beim Ausscheiden seines Stellvertreters nur der Stellvertreter.

- (8) Der Stiftungsrat erstattet dem Kirchengemeinderat halbjährlich Bericht über den Geschäftsverlauf der Stiftung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird nach außen durch zwei seiner Mitglieder, darunter den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, gemeinschaftlich vertreten.

Der Stiftungsrat beschließt über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen.

Der Stiftungsrat entscheidet über Förderungsanträge und über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

- (2) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des oder der Vertreter des Stiftungsträgers nach § 1 Abs. 2 oder wenn drei Mitglieder des Stiftungsrats dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.

- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit in der Sitzung diejenige seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem vom Stiftungsrat jeweils bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsrates an der Abstimmung beteiligen, können Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich oder durch e-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Falle ist vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unverzüglich eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates in Abschrift zuzusenden.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung, die Änderung der Satzung oder die Umwandlung in eine selbständige Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder und nur auf einer Sitzung gefasst werden.
- (9) Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene öffentliche Publizität der Stiftungsaktivitäten sowie für die Werbung und das Marketing zum Zwecke des kontinuierlichen Auf- und Ausbaus der Stiftung.

§ 10 Umwandlung in eine selbständige Stiftung

Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine selbständige Stiftung gegeben sind, insbesondere die Nachhaltigkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks aufgrund der Vermögensausstattung, kann der Stiftungsrat die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige selbständige Stiftung mit demselben Namen überführen und die hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und Rechtshandlungen vornehmen sowie die erforderliche Anerkennung einholen.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung durch den Stiftungsrat ist möglich, wenn dies nach seiner Auffassung notwendig ist, und die Satzung in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung gewahrt bleibt.

Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

- (2) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen. Im letzteren Fall ist die Bestimmung in § 9 zu beachten.

- (3) Sollte der Zweck der Stiftung nachhaltig nicht mehr sinnvoll verwirklicht werden können, so ist die Stiftung aufzulösen. Bei der Auflösung fallen die verbleibenden Mittel an die Katholische Kirchengemeinde Maximilian Kolbe Stuttgart-Vaihingen.

Ist die Katholische Kirchengemeinde Maximilian Kolbe Stuttgart-Vaihingen, zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst, fallen diese Mittel an ihren Rechtsnachfolger. Dies gilt auch dann, wenn die Katholische Kirchengemeinde Maximilian Kolbe Stuttgart-Vaihingen schon vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst sein sollte.

Bei der Auflösung fallen die verbleibenden Mittel entweder an die rechtsfähige Stiftung, die für diesen Fall durch entsprechende Umwandlung der unselbständigen Stiftung Kath. Kirchengemeinde Maximilian Kolbe Stuttgart-Vaihingen errichtet werden soll, und wenn eine solche Umwandlung nicht erfolgt, oder die Finanzverwaltung einer solchen Umwandlung oder der Neuerrichtung einer selbständigen Stiftung nicht zustimmen sollte, oder eine selbstständige Stiftung die erforderliche Anerkennung nicht erhalten sollte, an die Kirchengemeinde Maximilian Kolbe Stuttgart-Vaihingen, bzw. deren Rechtsnachfolger, die die ihnen zufallenden Mittel unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben; auf § 2 Absatz (1) wird verwiesen.

§ 12 Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung Kath. Kirchengemeinde Maximilian Kolbe untersteht in gleicher Weise und nach den gleichen Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht wie die Stiftung Katholische Kirche in Stuttgart der kirchlichen Aufsicht unterliegt. Im Übrigen gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 13 Zustimmung des Finanzamts

Die Maßnahmen nach § 9 sowie jede Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt. Dabei sind die Bestimmungen in § 8 Absatz (8) und § 11 zu beachten.
- (2) Sind Bestimmungen auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitest gehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist dieser Satzung sowie dem mutmaßlichen Willen der Stifter.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend.

